

Familie



Rechtliche Grundlagen Begleiteter Elternschaft



SkF
Freiburg



Was ist Begleitete Elternschaft?

Begleitete Elternschaft bedeutet zunächst ganz allgemein, dass Menschen, die Eltern sind oder Eltern werden, die notwendige und passende Unterstützung erhalten, um ihr Elternsein praktizieren zu können.

Auf diese Unterstützung angewiesen sind insbesondere Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaften bei der Versorgung und Entwicklungsförderung ihrer Kinder Begleitung benötigen.

Begleitete Elternschaft ist in der Regel auf längere Zeiträume angelegt und kann von anderen familienunterstützenden Hilfen abgegrenzt werden, die aufgrund einer absehbar vorübergehenden Lebenssituation notwendig sind.

Weshalb braucht es diese Broschüre und was wollen wir damit erreichen?

Obwohl der Schutz der Familie und damit das Recht auf Elternschaft in Deutschland einen hohen Stellenwert genießen und beides zusätzlich für Menschen mit Behinderung explizit formuliert wurde, ist es insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder einer kognitiven Beeinträchtigung häufig mit hohen Hürden verbunden, ihr Recht auf Elternschaft zu realisieren. Die Ursachen dafür sind vielfältig und nicht leicht zu beseitigen.

Diese Broschüre soll einen kleinen Teil dazu beitragen, die Realisierung des Rechts auf Elternschaft zu fördern, indem sie für drei relevante Bereiche hilfreiches Wissen zur Verfügung stellt.

Gefördert durch die
Aktion
MENSCH

Kontakt:

Christina Rapp
rapp@skf-freiburg.de



1. Die Rechte sind nicht bekannt

→ Informationen über die Rechte

Das Elternsein wird in Deutschland für alle Menschen und insbesondere für Menschen mit einer Lernschwierigkeit oder kognitiven Beeinträchtigung auf unterschiedlichen Ebenen rechtlich geschützt und unterstützt.

Grundgesetz

Der Schutz der Familie gilt ganz grundsätzlich für alle Menschen. Im Artikel 6 des Grundgesetzes wird die Familie und damit auch das Ausüben von Elternschaft unter Schutz gestellt.

Artikel 6 Grundgesetz

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Im Artikel 3 des Grundgesetzes wird zudem klargestellt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind (Abs. 1) und dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf (Abs. 3). Damit wird deutlich, dass der Schutz der Familie und das Praktizieren von Elternschaft ausnahmslos für alle Menschen gilt, unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention)

Das am 01.01.2009 in Deutschland in Kraft getretene Übereinkommen trifft im Artikel 23 noch genauere Regelungen zur Elternschaft von Menschen mit Behinderung:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
 - a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden; (...)
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. **Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.**
- (...)
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. **In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.**

Die Kombination von Grundgesetz und UN-Behindertenrechtskonvention verdeutlicht die folgende Konstellation: Menschen, die zur Zielgruppe der Begleiteten Elternschaft gehören, sind in erster Linie Eltern. Sie genießen denselben Schutz wie alle Eltern im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Weil sie aber aufgrund von persönlichen Eigenschaften, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren als Behinderung klassifiziert werden, besonders verletzlich hinsichtlich ihres Rechts auf Elternschaft sind, gibt und braucht es die spezifischeren Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention.

2. Das Recht der Eltern wird gegen das Recht der Kinder ausgespielt



→ Notwendigkeit, passende Angebote vorzuhalten

Elternsein bedeutet eine Verpflichtung gegenüber dem Kind. Kinder haben ebenfalls Rechte, und die Eltern stehen in natürlicher Weise in der Verantwortung, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder das bekommen, was sie für eine gesunde Entwicklung benötigen. In der UN-Kinderrechtskonvention sind diese Rechte verbindlich geregelt.

In entwickelten Gesellschaften überlässt die Gemeinschaft in Form von staatlichen Instanzen die Sicherstellung der Kinderrechte nicht allein den Eltern (Wächteramt). Die Realisierung der Kinderrechte ist deshalb auch eine staatliche Aufgabe, die es im Einzelfall notwendig macht, Kinder von ihren leiblichen Eltern zu trennen. Ein solcher Eingriff in die Grundrechte der Eltern und auch der Kinder soll jedoch nur dann erfolgen, wenn es keine mildernden Maßnahmen gibt, Kindern ein kindgerechtes und entwicklungsförderndes Zusammenleben mit ihren leiblichen Eltern zu ermöglichen.

Das bedeutet, dass die Entwicklung, das Verhalten und die Inanspruchnahme von fachlich fundierten und wirksamen Unterstützungsangeboten eine wichtige Voraussetzung ist, um beides – die Rechte der Kinder und die Rechte der Eltern – zusammenzudenken und gemeinsam zu gewährleisten.

Angebote der Begleiteten Elternschaft dienen genau diesem Zweck: Sie geben den Eltern die Unterstützung, die sie als Menschen und Eltern benötigen, um ihren Kindern das geben zu können, was die Kinder brauchen. Sie dienen darüber hinaus dazu, den Kindern auch das zu geben, was die Eltern aus unterschiedlichsten Gründen nicht geben können.

Das Verhältnis von Begleitung, Ermöglichung und Kompensation muss in jedem Fall individuell gestaltet und immer wieder neu austariert werden. Es gilt das jeweils passende Maß an Unterstützung zu finden, das das Kindeswohl sichert, der Selbstverantwortung der Eltern Raum lässt und Entwicklung zulässt.

Die Entwicklung und Bereitstellung von Angeboten Begleiteter Elternschaft ist vor diesem Hintergrund eine Aufgabe, die in enger Kooperation von Zivilgesellschaft (Vereine, Verbände, freie Träger usw.) und staatlichen Instanzen (Jugendhilfe und Eingliederungshilfe) mit der dafür notwendigen fachlichen Expertise geleistet werden muss. Dabei sind die staatlichen Instanzen als Leistungsträger in besonderer Weise verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass entsprechende Angebote für anspruchsberechtigte Personen verfügbar sind. Darauf verweist die folgende Formulierung des § 17 Abs. 1 lit. b SGB I: „Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.“

Die oben aufgeführten rechtlichen Grundlagen von Eltern und Kindern führen zu einer Verpflichtung, Angebote der Begleiteten Elternschaft mit ausreichenden Platzzahlen bereitzustellen.

3. Die konkrete Umsetzung vor Ort funktioniert nicht → Unterstützung auf dem Weg zur Leistung im Einzelfall



Auch wenn die aufgeführten rechtlichen Regelungen einen klaren Rahmen vorgeben, bedeutet das nicht, dass in jedem Einzelfall die notwendige und bedarfsgerechte Unterstützung reibungslos für die anspruchsberechtigten Personen zur Verfügung steht. Das kann daran liegen, dass entsprechende Angebote vor Ort fehlen oder es in bestehenden Angeboten keine Kapazitäten gibt. Oder daran, dass es im Einzelfall unterschiedliche Einschätzungen dahingehend gibt, ob (werdende) Eltern der Aufgabe der Elternschaft gewachsen sind bzw. welche Art und welcher Umfang an Unterstützung geeignet und notwendig ist.

Je nach Situation vor Ort können deshalb unterschiedliche Personen oder Institutionen hilfreich sein, die zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderung beraten und regional oder deutschlandweit an passende Angebote weitervermitteln.

Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft (deutschlandweit)

Ziel der BAG Begleitete Elternschaft ist eine Verbesserung der Lebensbedingungen für Eltern mit Lernschwierigkeiten und für ihre Kinder. Eine Akzeptanz von Begleiteter Elternschaft in unserer Gesellschaft soll erreicht werden. Ein gelingendes Familienleben soll mit Hilfe bedarfsgerechter Unterstützungsangebote sichergestellt werden.

Die BAG dient der Verbesserung der Kooperation und des Austausches der Institutionen untereinander.

Aufgaben der BAG sind:

- Verbesserung der Kooperation der vorhandenen Einrichtungen mit dem Ziel einer trägerübergreifenden Vernetzung
- Förderung und Ausbau regionaler Vernetzung
- Beitrag zur Schaffung wohnortnaher und bedarfsgerechter Angebote
- Verbindung von Praxis und Wissenschaft
- Weiterentwicklung von Konzepten der unterschiedlichen Angebote
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einflussnahme auf gesetzliche Grundlagen für Begleitete Elternschaft

→ <https://begleitete-elternschaft.com/>

EUTB (deutschlandweit und regional)

Ergänzende und unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Einschränkungen und Behinderung.

Ziele und Aufgaben der Fachstelle:

- Beratung und Unterstützung in fachlichen und weiterführenden Fragen
- gleichberechtigte Teilhabe der Ratsuchenden
- Förderung einer Vernetzung der EUTB®-Angebote untereinander und mit anderen Beratungsangeboten
- Beratung erfolgt beeinträchtigungs- und ortsübergreifend – „Eine für alle“
- deutschlandweite und regionale Netzwerkarbeit

→ <https://www.teilhabeberatung.de/>

Verfahrenslots:innen der Jugendämter (regional)

Aufgaben der Verfahrenslots:innen Stadt Freiburg:

- Orientierung im komplexen Sozialleistungssystem zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII & SGB IX (Zuständigkeiten, weiterführende Unterstützungsangebote, Verfahrensabläufe)
- Antragstellung (Verweis an Rehabilitationsträger, Unterstützung bei der Antragstellung)
- Begleitung zu Hilfe-/Gesamtplangesprächen, Teilhabeplankonferenzen, Runden Tischen
- Verfolgung von Ansprüchen
- Interessensvertretung gegenüber Behörden und Institutionen

→ <https://www.verfahrenslotse.org/hilfesuchende/>

Sozialrechtliche Unterstützung

In einzelnen Fällen kann es sinnvoll sein, zur Realisierung der oben beschriebenen Rechtsansprüche auf Unterstützung durch Rechtsanwält:innen zurückzugreifen. Wichtig zu beachten ist, dass Anwält:innen sich im Sozialrecht auskennen sollten, bestenfalls im Recht der Eingliederungshilfe genauso wie im Recht der Kinder- und Jugendhilfe. Diese fachliche Kompetenz ist meist wichtiger als die räumliche Nähe, so dass Anwält:innen mit einschlägiger Erfahrung in diesen Bereichen die bessere Wahl sind als weniger erfahrene Anwält:innen direkt vor Ort.

Empfehlungen

Häufig müssen Entscheidungen zeitnah getroffen und Hilfen schnell installiert werden. Daher ist eine zeitnahe Vernetzung mit Ämtern, Beratungsstellen und Trägern wichtig. Es ist sinnvoll, dass das Helfersystem von einer Person koordiniert und zusammengeführt wird.

